

**Satzung der Stadt Bühl
über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 Grundsteuergesetz und §§ 1, 4 und 16 Gewerbesteuergesetz hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 16. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Bühl erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

**§ 2
Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 335 v. H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 395 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 390 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

**§ 3
Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2022.

**§ 4
Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 € nicht übersteigt
2. am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 € nicht übersteigt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 25. November 2015 außer Kraft.

ausgefertigt:
Bühl, den 16. Februar 2022

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.